

Spiel- und Sportverein Brennbere e.V.

VEREINSSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Spiel- und Sportverein Brennbere e.V. mit Sitz in 93179 Brennbere verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen
- Förderung der Jugendpflege
- Errichtung von geeigneten Sport- und Spielanlagen

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale oder

Übungsleiterpauschale ~~Übungsleiterfreibeträge~~ mit einer in ihrer Höhe angemessenen Entschädigung begünstigt werden.

Außerdem besteht ein Aufwendungsersatzanspruch für die Mitglieder des Vorstandes für die notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Die Gewährung einer entgeltlichen Vergütung beschließt der Vorstand. Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterführung seines Amtes wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 4

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband München (BLSV).

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brennborg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

-Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied kann jede natürliche **und juristische** Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 9

-Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden.

§ 10

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen Sitte und Anstand, sowie vereinsschädigendem Verhalten
- bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand zu erheben. Ihm ist auf Wunsch zu mündlicher Rechtfertigung Gelegenheit zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses muss mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

- die bestehenden Sportanlagen zu nutzen, soweit nicht berechnigte Interessen des Vereins oder behördliche Bestimmungen dem **E**entgegenstehen;
- der Mitwirkung an Generalversammlungen;
- aktives Wahl- und Stimmrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr;
- passives Wahl- und Stimmrecht besteht ab Volljährigkeit;

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- zur Förderung der Vereinsaufgaben beizutragen;
- übertragene Funktionen nach bestem Wissen zu erfüllen;
- die Satzung anzuerkennen;
- den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;

IV. Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung §14
2. Der Hauptausschuss §18
3. Der Vorstand §19

§ 14

Der Generalversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.

§ 15

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die **Generalversammlung ist Einberufung muss** mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der **Tagesordnung Tagesordnungspunkte schriftlich** durch **Veröffentlichung in einer örtlichen Tagespresse einzuberufen. Auf der Website des Vereins können ergänzend weiterführende und ausführlichere Informationen bereitgestellt werden. Hinweise über weitere Informationskanäle (z. B. soziale Medien) sind möglich die Tageszeitung „Donau-Post“ erfolgen.**
3. Neuwahlen finden alle drei Jahre statt. Ersatzwahlen sind jährlich möglich.

§ 16

Die Generalversammlung beschäftigt sich mit:

1. Der Feststellung der anwesenden Mitglieder und der Stimmberechtigten.
2. Dem Geschäftsbericht des Vorstandes und der Berichte der Abteilungsleiter.
3. Dem Kassen- und Revisionsbericht.
4. Der Festsetzung der Vereinsbeiträge.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Hauptausschusses.
7. Eventuellen Satzungsänderungen.
8. Wünsche und Anträge, Verschiedenes.

§ 17

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 18

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier(erin), dem/der Schriftführer(in), mindestens 4, aber bis zu 6 dem/der Jugendleiter(in), vier Beisitzern und den Abteilungsleitern.
2. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Vereinsmitglieder in beliebiger Zahl vom Vorstand hinzugezogen werden.
3. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind bindend.
4. Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Messenger-Dienste) durchgeführt werden. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens 48 Stunden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren ist auf Ausgaben bis 3000 € begrenzt.

§ 19

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier(erin) und dem/der Schriftführer(in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier(erin).
Sie vertreten den Verein je zu zweit gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis gilt soll gelten: Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis 500 € je zu Euro 300,00 (dreihundert) für den Einzelfall eigenständig und ohne Beteiligung des Hauptausschusses oder der Generalversammlung zu genehmigen. In Summe darf der Vorstand jährlich maximal Ausgaben bis 3.000 € eigenständig tätigen.

Bei Ausgaben Beträgen über 500 € Euro 300,00 (dreihundert) ist eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Generalversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 20

1. Die Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung und Versammlung der Organe des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - Im Hauptausschuss sind stimmberechtigt:
 - der/die Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Kassier(in)
 - der/die Schriftführer(in)
 - die Beisitzer
 - jede Abteilung mit einer Stimme, ausgeübt durch:
 - den/die Abteilungsleiter(in)

Die Jugendleiter der Abteilungen, bestellt durch die jeweiligen Abteilungen, sind nicht Mitglieder des Hauptausschusses. Sie können zur Ausübung ihres Rede- und Antragsrechts ausdrücklich zur Ausschusssitzung eingeladen werden, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt. Ein Stimmrecht besteht nicht.

- 4.3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 5.4. Satzungsänderungen müssen mindestens mit zwei Drittel Mehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in der Generalversammlung beschließen.
6. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.

§ 21

Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen und gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss nach Prüfung vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und aufbewahrt werden.

§ 22

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an welchem die Registereintragung beantragt wird.

§ 23

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht oder von den Finanzbehörden gefordert werden, ohne Beschluss der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 24

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Ihnen sind alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Generalversammlung zu berichten.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, führt der verbleibende Kassenprüfer die Prüfung bis zum Ende der Wahlperiode allein durch.
5. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
6. Sonderprüfungen sind zulässig. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Durchführung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 25

1. Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- und Amtsträger des Vereins haften für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung nach § 31a und § 31b BGB.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Anlagen und Einrichtungen erleiden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung besteht nur, soweit eine Versicherung des Vereins eintritt.

Satzung anlässlich der Generalversammlung am 10.04.2026 vorgestellt und von den anwesenden Vereinsmitgliedern genehmigt.

Brennberg, 10.04.2026

Unterzeichnet von:

1. Vorsitzender (Thomas Saradeth):

Stellvertretender Vorsitzender (Christian Hirschberger):

Kassier (Albert Neumeier):

Schriftführerin (Petra Kerscher):